

III. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) für die Jahre 2025 bis 2028

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 30. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	2
1.1 Einführung	2
1.2 II. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz	3
1.3 Entwicklungen seit dem Jahr 2024	3
1.3.1 Erkenntnisse zur Belastungssituation im Kanton St.Gallen	3
1.3.2 Verwendung des Sonderkredits	4
1.3.3 Politische Vorstösse	5
1.4 Aktuelle Entwicklungen beim Bund	6
1.4.1 Politische Vorstösse	6
1.4.2 Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser	7
1.4.3 Aktionsplan PFAS	7
1.4.4 Finanzielle Unterstützung für Landwirtschaftsbetriebe	7
1.4.5 Ressourcenprogramm «Case-Management-Konzept»	8
1.4.6 Vollzug des Lebensmittelrechts	9
2 Handlungsbedarf und Lösungsabsicht	10
3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
4 Verordnungsrecht	11
5 Finanzielle Folgen, Vernehmlassung und Referendum	12
5.1 Sonderkredit	12
5.2 Personal	12
5.3 Vernehmlassung	12
5.4 Referendum	12
6 Antrag	13
Entwürfe	
III. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz	14

Zusammenfassung

Im Rahmen des II. Nachtrags zum Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 2024 hat der Kantonsrat mit Blick auf die existenziellen Folgen der PFAS-Belastung für einzelne Landwirtschaftsbetriebe einen neuen Beitragstatbestand geschaffen. Dieser sieht Beiträge für Massnahmen zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte und zur Vermeidung von Härtefällen bei Betriebsaufgaben vor. Zur Finanzierung dieser Beiträge hat der Kantonsrat für die Jahre 2025 bis 2028 einen Sonderkredit von 5 Mio. Franken bereitgestellt.

Der vorliegende III. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz sieht einen weiteren Beitragstatbestand für Beiträge zur vorübergehenden Existenzsicherung vor. Er bezweckt, PFAS-bedingte Ertragsausfälle abzumildern und den betroffenen Betrieben eine Teilnahme am Ressourcenprogramm des Bundes zu ermöglichen. Den betroffenen Betrieben soll so eine längerfristige Perspektive gegeben werden.

Vom Sonderkredit sind noch rund 3,5 Mio. Franken vorhanden. Zur Finanzierung der zusätzlichen Beiträge und Massnahmen soll er für die Jahre 2025 bis 2028 auf insgesamt 10 Mio. Franken verdoppelt werden.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des:

- III. Nachtrags zum Landwirtschaftsgesetz;
- Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) für die Jahre 2025 bis 2028.

1 Ausgangslage

1.1 Einführung

Per- oder polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) sind eine Gruppe von mehreren tausend synthetischen chemischen Verbindungen, die seit den 1950er-Jahren wegen ihrer fett- und wasserabweisenden sowie hitzeresistenten Eigenschaften in vielen industriellen Prozessen und Konsumgütern eingesetzt werden. Sie können aufgrund ihrer Stabilität und Langlebigkeit in der Umwelt sowie ihrer möglichen gesundheitlichen Auswirkungen problematisch sein; sie können sich insbesondere im menschlichen Organismus anreichern. Gemäss den verfügbaren wissenschaftlichen Bewertungen (insbesondere jenen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit [EFSA]) kann eine chronische Exposition unerwünschte Wirkungen auf das Immunsystem haben. Weiter ist anerkannt, dass gewisse PFAS die Entwicklung von Föten und Kindern beeinträchtigen, die Leberfunktion beeinflussen und das Risiko für verschiedene Krebsarten erhöhen können. Die Bevölkerung ist diesen Stoffen hauptsächlich über den Verzehr von kontaminierten Lebensmitteln und Trinkwasser ausgesetzt. Da PFAS in der Umwelt weit verbreitet sind, können lokale Belastungen von Böden oder Wasser in bestimmten Lebensmitteln, insbesondere tierischer Herkunft, zu erhöhten Rückständen führen. Eine im Jahr 2025 vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und dem Verband der Kantonschemi-

kerinnen und Kantonschemiker durchgeführte Analysekampagne zeigte, dass bislang keine flächendeckende Kontamination in Lebensmitteln vorliegt, jedoch Hinweise auf lokale Belastungen bestehen.

Um die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen, hat das Eidgenössische Departement des Innern per 1. Februar 2024 Höchstwerte für ausgewählte PFAS in Lebensmitteln festgelegt (vgl. Anhang 8a der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten [SR 817.022.15; abgekürzt VHK]). Höchstwerte wurden für Fleisch, Fisch und Eier erlassen, wogegen für Milch und Milchprodukte noch keine Höchstwerte festgelegt worden sind. Gemäss Übergangsbestimmung durften Lebensmittel, welche den Höchstwerten für PFAS nach Anhang 8a der VHK nicht entsprechen, noch bis zum 31. Juli 2024 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt werden.

1.2 II. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Im Kanton St.Gallen waren im Zeitpunkt der Einführung der neuen lebensmittelrechtlichen Höchstwerte bereits auf verschiedenen landwirtschaftlich genutzten Flächen – insbesondere in der Region Mörschwil, Eggersriet, Untereggen, Goldach, Altenrhein und St.Margrethen – erhöhte Belastungen mit PFAS festgestellt worden. Als Hauptursache wird die bis ins Jahr 2006 zulässige Ausbringung von Klärschlamm als Dünger vermutet, dessen Belastung sich erst später herausgestellt hat. Am 4. Dezember 2024 hat der Kantonsrat mit Blick auf die zu erwartende Entwicklung den II. Nachtrag (nGS 2025-006) zum Landwirtschaftsgesetz (sGS 610.1; abgekürzt LaG) erlassen und mit Art. 18b neue Beitragstatbestände für Betriebe geschaffen, deren landwirtschaftliche Nutzfläche mit PFAS in einem Ausmass belastet ist, dass die Produktion erheblich eingeschränkt oder eingestellt werden muss. Die Beiträge können für Massnahmen zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte (Abs. 2 Bst. a) sowie zur Vermeidung von Härtefällen bei Betrieben, deren Produktion erheblich eingeschränkt oder eingestellt werden muss (Abs. 2 Bst. b), ausgerichtet werden. Der Kantonsrat hat die Beiträge für Massnahmen nach Art. 2 Bst. a dieser Bestimmung je Betrieb auf drei Jahre und höchstens Fr. 200'000.– beschränkt. Die Beiträge zur Vermeidung von Härtefällen dürfen den Verkehrswert des Betriebs nicht übersteigen. Abgesehen von diesen einzelbetrieblichen Beiträgen kann der Kanton Beiträge zur Erforschung von Massnahmen zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte im Zusammenhang mit Belastungen durch PFAS leisten (Art. 18b Abs. 4 LaG). Beiträge unabhängig der Finanzierung von Massnahmen zur Senkung der PFAS-Belastung sind demgegenüber nicht vorgesehen (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 15. Oktober 2024 zum II. Nachtrag zum LaG sowie zum Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen [PFAS] für die Jahre 2025 bis 2028 [22.24.07/33.24.05], S. 4 ff.). Zur Finanzierung dieser Beiträge stellte der Kantonsrat für die Jahre 2025 bis 2028 einen Sonderkredit in Höhe von 5 Mio. Franken bereit (sGS 611.17).

1.3 Entwicklungen seit dem Jahr 2024

1.3.1 Erkenntnisse zur Belastungssituation im Kanton St.Gallen

Im Zeitpunkt der Erarbeitung des II. Nachtrags zum LaG hatte das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) gegenüber fünf Landwirtschaftsbetrieben verfügt, dass sie die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte sicherzustellen hätten und dass das Fleisch, das die Höchstwerte überschreitet, nicht in Verkehr gebracht werden darf. Gegen Ende 2024 hatte die Regierung Kenntnis von insgesamt neun Landwirtschaftsbetrieben, deren Fleisch-

proben den PFAS-Höchstgehalt nicht einhielten, und Hinweise, dass weitere rund 30 Milchbetriebe den EU-Richtwert in der Milch nicht einhielten.¹

Aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Boden- und Lebensmittelbeprobungen hat sich gezeigt, dass rund 30 Landwirtschaftsbetriebe im produzierten Fleisch oder in den Eiern die Höchstwerte überschreiten. Weitere rund 60 Landwirtschaftsbetriebe haben in ihrer Milch PFAS-Gehalte über dem EU-Richtwert. Die Rückstandsgehalt in der Milch lassen bei einem Teil dieser Betriebe vermuten, dass das Fleisch der betroffenen Tiere die PFAS-Höchstwerte nicht einhält. Aufgrund der Resultate von Untersuchungen in Fliessgewässern und in Milchsammelproben der vergangenen vier Jahre lässt sich jedoch schliessen, dass über den bereits bekannten Perimeter hinaus keine weitere grossflächige PFAS-Belastung zu erwarten ist. Weitere punktuelle PFAS-Belastungen sind jedoch wahrscheinlich. Kleinräumig ist das Problem trotzdem nicht: Die betroffenen Betriebe bewirtschaften rund 1'700 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon 800 Hektaren als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein grosser Anteil dieser Flächen Werte aufweist, die eine Verwertung der pflanzlichen Produkte über Tiere nur noch bedingt zulassen.

Auch andere Kantone haben zwischenzeitlich Probekampagnen durchgeführt. So kommt der Kanton Zürich im Rahmen eines Milchmonitorings zum Schluss, dass in 11 Prozent der Proben PFAS-Rückstände über dem Richtwert festgestellt wurden. Auch in den beiden Appenzell wurden teilweise PFAS-Belastungen in den freiwilligen Milchproben gefunden. Im März 2026 hat Appenzell Ausserroden kommuniziert, dass in rund einem Drittel der beprobten Betriebe erhöhte Werte in der Milch vorhanden sind.

1.3.2 Verwendung des Sonderkredits

Seit 1. März 2025 können im Rahmen des bestehenden Sonderkredits Beiträge an Landwirtschaftsbetriebe und für Forschungsprojekte ausgerichtet werden.

Auf Landwirtschaftsbetrieben konnten für rund 500'000 Franken verschiedene Senkungsmassnahmen unterstützt werden. Ein Betrieb versucht, mittels Bodenverbesserern, Gesteinsmehl oder Aktivkohle die Aufnahme der PFAS in das Gras zu reduzieren. Es handelt sich unter anderem um einen Praxisteil des Forschungsprojekts «Safe-Feed» der Empa (vgl. nachfolgend in diesem Abschnitt). Weiter konnte bei einigen Betrieben der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung oder die Anschaffung von Tränkefässern unterstützt werden. Gleichzeitig haben diese Betriebe ihre privaten Quellen ausser Betrieb genommen. Die Filtration des hofeigenen Wassers oder sogar des Wassers der öffentlichen Wasserversorgung sind weitere unterstützte Massnahmen, mit denen die Belastung in den erzeugten Lebensmitteln reduziert werden soll. Weiter wurden in Praxisversuchen Kälber mit Milchpulver statt mit hofeigener Milch gemästet, um die PFAS-Werte im Kalbfleisch zu senken. Ziel war es, herauszufinden, ob eine Verschiebung der Kälber auf einen anderen Betrieb mit tiefen PFAS-Werten in der Milch erfolgreich sein könnte.

Weiter wurden auf einigen Betrieben die Flächen systematisch beprobt, um die unterschiedliche Belastung der einzelnen Parzellen festzustellen. Es hat sich gezeigt, dass auf vielen Be-

¹ Für Milch bzw. Milchprodukte gelten derzeit weder in der Schweiz noch in der EU gesetzlich verbindliche Höchstgehalte für PFAS. Werden erhöhte PFAS-Konzentrationen in Milch festgestellt, sollen in erster Linie die Ursachen der Kontamination untersucht werden. Im Jahr 2022 hat die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten empfohlen, die Überwachung von PFAS auf Lebensmittelgruppen auszuweiten, für die bisher nur wenige Daten vorliegen (Empfehlung [EU] 2022/1431). Zu diesem Zweck sind in der Empfehlung als Orientierungshilfe Richtwerte für die vier von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bewerteten PFAS unter anderem in Milch festgelegt. Bei einer Überschreitung dieser Richtwerte gilt die Empfehlung, die Ursache der Kontamination zu untersuchen. Bei diesen Richtwerten handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Höchstgehalte. Die Richtwerte dienen aber als Grundlage für die Einleitung weiterer Untersuchungen.

etrieben die Belastung der einzelnen Bewirtschaftungseinheiten sehr unterschiedlich ist. Daneben gibt es aber auch Betriebe, die auf allen Flächen Werte über den aktuell diskutierten Höchstwerten für Boden aufweisen. Fazit dieser Bodenbeprobungen ist, dass auf den meisten Betrieben die Umstellung des Tränkewassers allein kaum ausreicht, um im Endprodukt konforme Lebensmittel zu produzieren.

Für folgende Forschungsprojekte (Partnerorganisationen: Empa, Agroscope, Bundesinstitut für Risikobewertung [BfR], Ost – Ostschweizer Fachhochschule [OST], Institut für Umwelt und Verfahrenstechnik [UMTEC]) wurden Beiträge von insgesamt rund 1 Mio. Franken zugesichert:

- Ein von der Empa durchgeführtes Forschungsprojekt befasst sich seit August 2025 mit der Frage, ob PFAS mittels Schaumflotation aus der Gülle entfernt werden könnte, um auf diese Weise den PFAS-Kreislauf zu durchbrechen. Dieses Projekt verursacht Kosten in der Höhe von Fr. 100'000.– und wird Ende 2026 beendet sein. Sofern diese Möglichkeit Erfolg verspricht, soll ein Umsetzungsprojekt geprüft werden.
- Das Projekt «PFAS-Risikobewertung und Minderung des Transfers von Per- und Polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) aus dem Boden in Milch und Fleisch von Wiederkäuern» mit Kosten von über 600'000 Franken für den Kanton St.Gallen konnte im Dezember 2025 zusammen mit den Partnern Agroscope, Empa und dem deutschen Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gestartet werden. Die Ziele des PFAS-Projekts sind:
 - die Quantifizierung der PFAS-Expositionspfade in den Betrieben des kontaminierten Gebiets;
 - die Abschätzung der Übertragung von PFAS in Milch und Fleisch und die Entwicklung praktischer Empfehlungen unter Verwendung physiologisch basierter toxikokinetischer (PBTK) Modelle;
 - die Überwachung der Ausscheidung bei Wiederkäuern durch Kombination von PBTK-Modellierung und Blut-Biomonitoring;
 - die Ermittlung von Herdenmanagement- und Fütterungsstrategien zur Beschleunigung des Ausscheidungsprozesses.
- Das Forschungsprojekt «Safe-Feed: Reduktion der PFAS-Belastung für Nutztiere» verfolgt den Ansatz der in-situ-Immobilisierung der Schadstoffe durch Adsorption an geeignete Trägermaterialien. Die OST betreut zusammen mit dem Institut für Umwelt und Verfahrenstechnik (UMTEC) dieses Vorhaben. Der Kanton beteiligt sich mit knapp 300'000 Franken an diesem Vorhaben. Eine solche Massnahme erscheint gegenüber einer Totalsanierung der betroffenen Flächen aussichtsreicher, um zumindest kurz- und mittelfristig die Belastung von landwirtschaftlichen Produkten zu reduzieren.

Zusammen mit der Agridea (Beratungszentrale für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft) engagiert sich der Kanton St.Gallen am Beratungsprojekt «Beratungsleitfaden per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)». Ziel dieses Projekts, in das vor allem interne personelle Ressourcen fliessen, ist es, einen Beratungsleitfaden für andere Kantone und betroffene Landwirtschaftsbetriebe zu erarbeiten.

Vom Sonderkredit sind, unter Berücksichtigung der ausbezahlten und zugesicherten Beiträge an Forschungsprojekte, noch rund 3,5 Mio. Franken vorhanden.

1.3.3 Politische Vorstösse

Zum Thema PFAS wurden im Kantonsrat verschiedene Vorstösse eingereicht. In chronologischer Reihenfolge waren es bisher folgende Vorstösse:

Einfache Anfragen:

- 61.24.51 Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) – viele offene Fragen (9. September 2024);

- 61.25.32 Fragwürdige Auslegung der PFAS-Übergangsbestimmungen durch den Kanton (12. Juni 2025);
- 61.25.62 Mögliche PFAS-Belastung im Boden von WILWEST (19. November 2025);
- 61.25.64 Mögliche PFAS-Belastung im Boden der geplanten Kantonsstrasse zum See und des Anschlusses Witen mit Zubringer (21. November 2025);
- 61.26.33 PFAS-Belastung in der Landwirtschaft – wie steht der Kanton St.Gallen zur BLV-Weisung? (16. April 2026).

Interpellationen:

- 51.25.44 Konsequenter Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor PFAS-Fleisch (2. Juni 2025);
- 51.24.74 PFAS-Belastung in Wintersportgebieten: Gefährdung von Mensch und Umwelt (16. September 2024);
- 51.324.58 PFAS-Belastungen im Kanton St.Gallen (16. September 2024);
- 51.24.60 PFAS – wie weiter? (16. September 2024);
- 51.24.61 PFAS: Aufarbeitung der Ausbringung der Klärschlämme im Kanton St.Gallen (16. September 2024);
- 51.24.72 PFAS: Welche weiteren Sofortmassnahmen unternimmt die Regierung, um die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten? (16. September 2024);
- 51.24.73 PFAS in den Böden – jetzt müssen die St.Galler Bauernfamilien Klarheit erhalten und unterstützt werden! (16. September 2024);
- 51.24.76 PFAS – gekommen um zu bleiben? (17. September 2024);
- 51.25.46 PFAS-Belastung – Verantwortung übernehmen statt Landwirtschaft abstrafen (2. Juni 2025);
- 51.25.45 Warum gelangt weiterhin hoch PFAS-belastetes Fleisch in den Verkauf? (2. Juni 2025);
- 51.25.59 PFAS in Schutzzonen – hat die Regierung einen Plan? (4. Juni 2025);
- 51.26.21 Endlich Lebensmittel mit PFAS-Höchstwertüberschreitungen aus dem Verkehr ziehen und die Bevölkerung schützen (3. März 2026);
- 51.26.45 PFAS-Vollzug in der Landwirtschaft – wie verhindert die Regierung existenzbedrohende Folgen? (8. Juni 2026).

1.4 Aktuelle Entwicklungen beim Bund

1.4.1 Politische Vorstösse

Zum Thema PFAS gab es auch eine ganze Anzahl parlamentarischer Vorstösse auf nationaler Ebene. Hervorzuheben ist die Motion 25.3421 «PFAS-Grenzwerte unter Berücksichtigung der Auswirkungen, insbesondere für die Landwirtschaft oder die Wasserversorger, sachgerecht festlegen und Massnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft einleiten» der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S). In der Motion wurde der Bundesrat beauftragt, bei der Festlegung der Grenzwerte neben den Gesundheits- und Umwelt Risiken unter anderem auch die wirtschaftlichen Folgen, insbesondere die Auswirkungen auf die Landwirtschaftsbetriebe oder Wasserversorgungen zu berücksichtigen. Weiter fordert die Motion angemessene Übergangsfristen, eigenständige Trinkwasservorgaben, welche die landwirtschaftliche Produktion unter Berücksichtigung der Höchstgehalte für Endprodukte sicherstellen, sowie Massnahmen zur Unterstützung der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe. Die Motion wurde im Nationalrat an einer ausserordentlichen Session zum Thema PFAS am 9. September 2025 zwar angenommen, die vom Ständerat geforderte Anpassung bei den Bestimmungen zum Trinkwasser jedoch in einen Prüfauftrag umgewandelt und insbesondere ergänzt, dass Massnahmen getroffen werden sollen, damit künftig möglichst wenige zusätzliche PFAS in die Umwelt gelangen.

Im Rahmen der erneuten Debatte im Ständerat vom 5. März 2026 wurde die geänderte Version gutgeheissen und an den Bundesrat überwiesen.

1.4.2 Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser

Der Bundesrat hat am 28. Mai 2026 das Vernehmlassungsverfahren für eine befristete Revision verschiedener Verordnungen des Lebensmittelrechts beschlossen. Die Vorlage beinhaltet im Wesentlichen:

- die Möglichkeit, nach Art. 13 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02; abgekürzt LGV) Lebensmittel unter Einhaltung der gesetzlichen Höchstwerte zu mischen;
- spezifische Informationsanforderungen, die jegliche Täuschungsgefahr für Konsumentinnen und Konsumenten ausschliessen;
- ein ausdrückliches Ausfuhrverbot für Produkte aus Vermischungen in die EU, um die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht zu gewährleisten;
- eine zeitliche Befristung dieser Regelung auf drei Jahre.

Die entsprechenden Verordnungsänderungen sollen per 1. April 2027 in Kraft treten und sind für drei Jahre gültig. Ab diesem Zeitpunkt (1. April 2030) wird das Vermischen nicht mehr zulässig sein.

Zeitgleich, d.h. ebenfalls per 1. April 2027, soll die heutige Regelung für Trinkwasser, wonach für drei Substanzen insgesamt eine Belastung von 0,3 µg/l nicht überschritten werden darf, verschärft werden. Nach Ablauf einer Übergangsfrist von drei Jahren soll der Summenwert für 20 PFAS auf 0,1 µg/l reduziert und der Summenwert von 4 PFAS (darunter auch PFOS², der Hauptquelle im Kanton) auf 0,02 µg/l festgesetzt werden. Diese Massnahme ist sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für die Landwirtschaft wichtig.

1.4.3 Aktionsplan PFAS

Im Ergebnis noch weiter entfernt, aber dennoch erwähnenswert ist der Auftrag des Bundesrates vom 19. Dezember 2025, einen Aktionsplan PFAS zu erarbeiten. Zu diesem Schluss gelangte der Bundesrat aufgrund eines Berichts «Belastung von Mensch und Umwelt durch langlebige Chemikalien» in Erfüllung des Postulats 22.4585 Moser «Aktionsplan zur Reduktion der Belastung von Mensch und Umwelt durch langlebige Chemikalien», das am 16. Dezember 2022 eingereicht wurde. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat am 13. Mai 2026 mit den Arbeiten für den Aktionsplan PFAS begonnen. In die Arbeiten sind auch Mitarbeitende des Kantons St.Gallen miteinbezogen. Inhaltliche Angaben lassen sich noch nicht treffen. Die Arbeiten sollen bis Ende 2027 abgeschlossen sein und dem Bundesrat vorliegen.

1.4.4 Finanzielle Unterstützung für Landwirtschaftsbetriebe

Der Bundesrat hat am 28. Mai 2026 kommuniziert, dass er mit einem zeitlich begrenzten Spezialgesetz die Voraussetzungen schaffen will, damit betroffene Betriebe in wirtschaftlichen Härtefällen gezielt unterstützt werden können. Kern soll eine befristete Rechtsgrundlage für eine gezielte, subsidiäre Unterstützung in der landwirtschaftlichen Produktion sein. Die Unterstützung wird voraussetzen, dass andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und sich die Kantone an den verbleibenden Kosten beteiligen. Der Vollzug wird den Kantonen übertragen. Das Inkrafttreten ist frühestens im Jahr 2028 möglich. Bis dahin, so ist der Medienmitteilung zu entnehmen, werden

² PFOS = Perfluorooctansulfonsäure.

mit den besonders betroffenen Ostschweizer Kantonen Übergangs- und Pilotansätze vorbereitet. Damit wird auf das sich in Erarbeitung befindliche Ressourcenprogramm verwiesen (vgl. Abschnitt 1.4.5 hiernach).

1.4.5 Ressourcenprogramm «Case-Management-Konzept»

Der Bund fördert innovative Projekte zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die rechtliche Grundlage dazu bilden Art. 77a und 77b des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1; abgekürzt LWG). Bereits Ende Oktober 2024 hat das kantonale Landwirtschaftsamt dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eine erste Projektskizze «Massnahmen zur Reduktion von PFAS in der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion» eingereicht. Das Projekt wies aus Sicht des BLW eine zu starke Forschungskomponente auf und wurde im Dezember 2024 abgelehnt. In der Zwischenzeit hatte sich der politische und gesellschaftliche Druck erhöht, worauf das BLW den Kanton St.Gallen und die beiden Appenzell anregte, einen weiteren Anlauf für ein Ressourcenprojekt zu nehmen.

Gespräche mit dem BLW im November und Dezember 2025 führten schliesslich zu einer erneuten Einreichung einer Projektskizze, die durch das BLW am 30. April 2026 genehmigt wurde. Das Projekt «Case-Management-Konzept für landwirtschaftliche Betriebe mit PFAS-Belastung» befindet sich nun in der Vorabklärungsphase und wird aufgrund der Dringlichkeit in einem iterativen Prozess erarbeitet. Ziel des Projekts ist es, aufbauend auf den Vorarbeiten der Kantone St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden ein schweizweit übertragbares «Case-Management-Konzept für landwirtschaftliche Betriebe mit PFAS-Belastung» zu erarbeiten, umzusetzen und zu evaluieren.

Nach aktuellem Bearbeitungsstand (Anfang Juni 2026) hat das Ressourcenprogramm folgende Zielsetzungen:

1. Es soll dazu beitragen, dass auf den von einer PFAS-Belastung betroffenen Betrieben die natürliche Ressource Boden weiterhin möglichst zur standortangepassten Produktion von Lebensmitteln genutzt und eine Aufgabe von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden kann. Damit trägt das Programm sowohl zur Ernährungssicherheit als auch zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken bei.
2. Das Projekt trägt mit einer systematischen, Kosten-Nutzen-basierten, die einzelbetriebliche Situation berücksichtigenden Massnahmenauswahl und -umsetzung dazu bei, die volkswirtschaftlichen Kosten des Umgangs mit der PFAS-Belastung zu minimieren. Hierfür werden Einwirkungsmöglichkeiten auf die verschiedenen relevanten Immissionsquellen evaluiert und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der verschiedenen möglichen Massnahmen zur Senkung der PFAS-Belastung in Lebensmitteln erhoben. Dies ermöglicht die prioritäre Umsetzung von schnell wirkenden Massnahmen mit einem vorteilhaften Kosten-Nutzen-Verhältnis. Im Kontext der Wahl von kostenintensiven Massnahmen zur Senkung der PFAS-Belastung von Lebensmitteln und zur weitergehenden Betriebsentwicklung (Weiterführung/Umstellung/Ausstieg) wird die wirtschaftliche Ausgangslage des Betriebs mitberücksichtigt. Einerseits ist zu vermeiden, dass ohne realistische langfristige gesamtbetriebliche Perspektive aufwändige Massnahmen umgesetzt werden. Andererseits sind Vorgaben von Finanzierungsinstrumenten wie Investitionskredite bezüglich Tragbarkeit zu berücksichtigen.
3. Das Projekt soll dazu beitragen, die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte mit ihren Familien und Angestellten während des ganzen, teils langwierigen Prozesses der Bewältigung von PFAS-Herausforderungen bedarfs- und bedürfnisgerecht zu begleiten. Dies schliesst eine zielgerichtete Unterstützung in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht mit ein.

Im Rahmen des Ressourcenprogramms sollen den teilnehmenden Betrieben die durch notwendige Betriebsumstellungen entstehenden Ertragsausfälle sowie direkte Aufwendungen ersetzt

werden. Die Kosten des Ressourcenprojekts werden für den Kanton St.Gallen auf über 18 Mio. Franken geschätzt, woran sich der Bund mit 80 Prozent beteiligt. Es verbleiben somit voraussichtlich Kosten von rund 4 Mio. Franken zu Lasten des Kantons für die Laufzeit des Ressourcenprogramms von 6 bis 8 Jahren. Von diesen Gesamtkosten entfallen rund 2,25 Mio. Franken auf die Laufzeit des Sonderkredits (d.h. bis Ende 2028). Es muss davon ausgegangen werden, dass die ersten beiden Jahre am kostenintensivsten sein werden.

Ausserhalb des Ressourcenprogramms sind weitere Kosten zur Existenzsicherung und für allfällige Betriebsaufgaben im Rahmen des bestehenden Beitragstatbestands («Härtefälle») ausschliesslich vom Kanton zu finanzieren. Eine Kalkulation des Finanzbedarfs (vgl. Abschnitt 2 hiernach) geht bis Ende 2028 von Kosten in der Höhe von insgesamt 8,5 Mio. Franken aus (einschliesslich der Kosten des Ressourcenprogramms in Höhe von 2,25 Mio. Franken).

1.4.6 Vollzug des Lebensmittelrechts

Die Regierung hat sich in verschiedenen Schreiben an den Bundesrat und die Bundesbehörden für einen einheitlichen Vollzug des geltenden Lebensmittelrechts hinsichtlich der PFAS-Höchstwerte eingesetzt. Das BLV hat den Erlass einer Weisung zur VHK schon längere Zeit in Aussicht gestellt und eine solche schliesslich am 26. Mai 2026 erlassen (Weisung 2026/1 «Vollzug der Höchstgehalte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)»).

Die Weisung legt Massnahmen fest bei Höchstgehaltsüberschreitungen in Lebensmitteln entlang der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsketten und beim Hinweis auf PFAS-Kontamination in landwirtschaftlichen Betrieben der Primärproduktion sowie das Vorgehen bei der Beurteilung von Primärproduktionsbetrieben und Betrieben der Fischerei mit einem potenziellen Risiko für die Überschreitung von Höchstgehalten in Fleisch (Rind, Schaf sowie Geflügel), Eiern und Fisch.

Für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe sind die Konsequenzen von Massnahmen beim Hinweis auf PFAS-Kontamination im Rahmen der Primärproduktion mitunter einschneidend. Das BLV verweist unter anderem auf die eidgenössische Verordnung über die Primärproduktion (SR 916.020; abgekürzt VPrP), wonach Betriebe, die Primärproduktion betreiben, alles Erforderliche für die Sicherheit der Lebensmittel und der Futtermittel vorzukehren haben (Art. 4 Abs. 1 VPrP). Betriebe, die feststellen oder Grund zur Annahme haben, dass abgegebene Primärprodukte die Gesundheit gefährden oder gefährden können, müssen unverzüglich die erforderlichen Massnahmen treffen, um die betreffenden Erzeugnisse vom Markt zu nehmen, die Vollzugsbehörden informieren und mit ihnen zusammenarbeiten, um die von den Primärprodukten ausgehende Gefahr für die Gesundheit der Menschen möglichst schnell zu beseitigen (Art. 6 Bst. a und c VPrP).

Aufgrund einzelner nicht konformer Proben oder weiterer Hinweise auf eine PFAS-Kontamination ist es nicht möglich, Rückschlüsse auf die Belastung aller Lebensmittel zu ziehen, die von einem bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb mit vergleichbaren Rahmenbedingungen stammen. Daher sind bei Hinweisen auf eine PFAS-Kontamination die in der Weisung beschriebenen Beprobungs- und Beurteilungskonzepte für die weitere Abklärung anzuwenden. Die Vorgaben definieren unter anderem eine Mindestanzahl an zu analysierenden Proben. Bei Schlachtieren sieht das Beprobungskonzept im Verdachtsfall zuerst Blutproben bei wenigstens 5 Prozent der Tiere des Bestands vor. Überschreitet der Mittelwert der Einzelproben die Indikatorwerte für Blut, ist davon auszugehen, dass die Höchstgehalte im Fleisch nicht eingehalten werden. In diesen Fällen muss bei der nächsten Schlachtung und vor Inverkehrbringung das Fleisch beprobt werden. Wenn der Hinweis auf eine PFAS-Kontamination durch die Anwendung der Beprobungs- und Beurteilungskonzepte bestätigt wurde, muss der Betrieb im Sinn von Art. 6 Bst. a VPrP handeln und unverzüglich die erforderlichen Massnahmen treffen, die betreffenden Erzeugnisse vom Markt zu nehmen. Überschreiten die Messwerte der Proben die

Höchstgehalte gemäss Anhang 8a VHK, darf der Primärproduktionsbetrieb die unter denselben Bedingungen produzierten Primärprodukte nicht mehr in die Lebensmittelkette geben (Art. 8 Abs. 3 VPrP). Erst wenn der Primärproduktionsbetrieb wirksame Massnahmen zur Reduktion oder Beseitigung der PFAS-Kontamination umgesetzt hat und gezeigt werden konnte, dass die Höchstwerte eingehalten werden, dürfen die Tiere wieder in die Lebensmittelkette gegeben werden.

2 Handlungsbedarf und Lösungsabsicht

Obschon der zugesprochene Sonderkredit nicht ausgeschöpft ist, zeichnet sich aufgrund der nun vorliegenden Weisung erneut dringender Handlungsbedarf ab. Die Betriebe sind unabhängig von der Vollzugstätigkeit des AVSV für die Sicherheit ihrer Primärprodukte verantwortlich. Sie haben jederzeit sicherzustellen, dass ihre Primärprodukte die für Lebensmittel geltenden PFAS-Höchstwerte einhalten. Das AVSV überprüft im Rahmen risikobasierter Stichprobenkontrollen, ob die Betriebe dieser Verantwortung nachkommen. Werden Verstösse festgestellt, ordnet das AVSV die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Massnahmen an und erstattet gegebenenfalls Strafanzeige.

Viele Praxisversuche sind in Durchführung, zeigen aber auf Stufe Endprodukt bislang noch zu wenig Wirkung. Der Vollzug des Lebensmittelrechts durch Landwirtschaftsbetriebe führt zu Einkommensausfällen, und es besteht die Gefahr, dass die betroffenen Betriebe aufgeben und wichtige Erkenntnisse aus den Praxisversuchen nicht mehr erarbeitet werden können. Es fallen zudem per sofort Einkünfte weg und es entstehen Untersuchungs-, Transport- und Entsorgungskosten für kontaminierte Tiere und Futter. Das Verstellen kontaminierter Tiere auf andere Landwirtschaftsbetriebe ist ein Thema des PFARMS-Forschungsprojekts. Aufgrund der aktuellen Lage wird zusammen mit der Branche geprüft, diese Möglichkeit zeitnah bereits in die Praxis umzusetzen. Die Liquidität der Betriebe ist gefährdet; zudem wird die künftige Nutzung der Ökonomiegebäude und weiterer Infrastrukturen und Inventar in Frage gestellt. Auch eine Umstellung auf andere Betriebszweige muss zunächst auf ihre wirtschaftliche und betriebliche Umsetzbarkeit geprüft werden. Entscheide über Investitionen in eine unsichere Zukunft sind für die Betriebsleitenden schwierig zu fällen. Allenfalls sind ganze Lebenswerke gefährdet, was auch emotional sehr belastend ist.

Mit Blick auf die erwünschte Beteiligung möglichst vieler Betriebe am Ressourcenprogramm, die ab dem zweiten Quartal 2027 sich allenfalls bietende, jedoch befristete Möglichkeit, belastete Primärprodukte zu vermischen und die in Aussicht gestellte Spezialgesetzgebung des Bundes könnten sich die finanziellen Folgen für die betroffenen Betriebe zwar mittelfristig abmildern. Diese Entwicklungen sind jedoch insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Horizonts mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Um diese Ungewissheit und die heute unmittelbar drohenden finanziellen Einbussen auszugleichen, sieht der Entwurf über die heute bestehenden Beitragstatbestände hinaus nicht rückzahlbare Beiträge für die vorübergehende Existenzsicherung vor (Art. 18b Abs. 2 Bst. c des Entwurfs des III. Nachtrags zum LaG). Ziel des Nachtrags ist es mit anderen Worten, die drohende Zahlungsunfähigkeit der Betriebe zu verhindern. Die Beiträge zur Existenzsicherung sollen – zusammen mit den Beiträgen für Senkungsmassnahmen – je Betrieb auf Fr. 400'000.– begrenzt werden (Art. 18b Abs. 3 Bst. a des Entwurfs). Um die vorgesehenen Massnahmen zu finanzieren, soll der bestehende Sonderkredit für die Jahre 2025 bis 2028 vorsorglich von 5 Mio. auf 10 Mio. Franken erhöht werden.

Mit Einschluss von Beiträgen zur Existenzsicherung verfügt der Kanton St.Gallen sowohl über die Möglichkeit, das Ressourcenprogramm des Bundes im vorgesehenen Rahmen mitzufinanzieren als auch – im Sinn einer Überbrückung oder Ergänzung des Ressourcenprogramms – die entsprechenden Beiträge selbst zu finanzieren. Art. 18b LaG soll erneut angepasst werden,

sobald absehbar ist, wie sich der Bund im Rahmen des Aktionsplans und des Gesetzgebungsprojekts längerfristig finanziell engagiert. Soweit ersichtlich fällt dieser Zeitpunkt mit dem Ende der Laufzeit des Sonderkredits per 31. Dezember 2028 zusammen.

Eine Kalkulation für den Finanzbedarf zur Unterstützung für von PFAS-belasteten Betriebe wird aufgrund neuer Erkenntnisse nachgeführt. Die Kostenschätzung für Betriebsoptimierungen, Betriebsumstellungen und allenfalls auch Betriebsaufgaben geht für die Phase bis Ende 2028, zusammen mit den notwendigen Beprobungen, von Kosten in der Höhe von rund 8,5 Mio. Franken aus. Davon entfallen rund 2,25 Mio. Franken (als kantonale Restkostenbeteiligung in Höhe von 20 Prozent) auf das hauptsächlich durch den Bund finanzierte Ressourcenprogramm (Betriebsoptimierungen und -umstellungen; vgl. nachstehende Darstellung).

Vom bestehenden Sonderkredit sind noch rund 3,5 Mio. Franken vorhanden. Mit der Erhöhung des Sonderkredits für die Jahre 2025 bis 2028 von 5 Mio. Franken auf insgesamt 10 Mio. Franken kann das wichtige Projekt umgesetzt werden.

Kalkulation Finanzbedarf für Unterstützung PFAS-Betriebe

Annahme: 100 betroffene Betriebe im Kanton St.Gallen, 50 Betriebe in Bearbeitung ab 07/2025 bis 12/2028

	Betriebe		Dauer Ø	Kosten			Finanzierung	
	Anzahl			je Jahr	einmalig	Total	Bund	Kanton
Betriebsoptimierungen								
Kosten Verstellen	20		2,5	20'000		1'000'000	800'000	200'000
Investitionen	20				30'000	600'000	480'000	120'000
Kosten / Ertragsausfälle / Labor	20		2,5	15'000		750'000	600'000	150'000
Betriebsumstellungen								
Investitionen/Desinvestitionen	20				300'000	6'000'000	4'800'000	1'200'000
Beratung / Planung	20				20'000	400'000	320'000	80'000
Mehrkosten / Labor	20		2,5	20'000		1'000'000	800'000	200'000
Ertragsausfall	20		2,5	30'000		1'500'000	1'200'000	300'000
Betriebsaufgabe								
Landw. Einkommen	10		2	70'000		1'400'000		1'400'000
Desinvestitionen	10				320'000	3'200'000		3'200'000
Wertverminderung	10				150'000	1'500'000		1'500'000
Umschulungen	5				30'000	150'000		150'000
				17'500'000			9'000'000	8'500'000

3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 2 hiervor.

4 Verordnungsrecht

Nach Art. 5 Abs. 1^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist.

Nach Art. 31 Abs.1 Ingress und Bst. a LaG erlässt die Regierung durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsvorschriften, namentlich über Voraussetzungen und Höhe von Beiträgen. Aufgrund des bewusst offen formulierten Beitragstatbestands von Art. 18b LaG, seiner Ausgestaltung als «Kann-Bestimmung» und der notwendigen einzelbetrieblichen Betrachtung ist derzeit von konkretisierendem Verordnungsrecht abzusehen.

5 Finanzielle Folgen, Vernehmlassung und Referendum

5.1 Sonderkredit

Zur Finanzierung der Beiträge wird der bestehende Sonderkredit in Höhe von 5 Mio. Franken für die Jahre 2025 bis 2028 zulasten der Erfolgsrechnung auf 10 Mio. Franken erhöht. Sonderkredite sind erforderlich für Ausgaben, welche die für das allgemeine fakultative Finanzreferendum massgebende Beitragsgrenze von 3 Mio. Franken erreichen (Art. 52 Abs. 3 StVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1; abgekürzt RIG]). Es handelt sich um einen Rahmenkredit nach Art. 18 Abs. 1 Bst. b der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1). Ein Sonderkredit ist namentlich dann angezeigt, wenn für ein mehrjähriges Vorhaben bzw. Programm eine ausdrückliche Steuerung bzw. Begrenzung der Gesamtaufwendungen beabsichtigt ist. Die Ausgestaltung als Rahmenkredit erfolgt zu Gunsten der Flexibilität der zuständigen Stelle des Kantons. Je nach Notwendigkeit von Beiträgen und Ausmass der schwer abschätzbaren Anzahl betroffener Betriebe können innerhalb einer Mehrjahresperiode Schwerpunkte für den finanziellen Mitteleinsatz gesetzt werden.

Der Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit für Beiträge nach Art. 18b LaG für die Jahre 2025 bis 2028 ist im Budget 2026 sowie im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2029 (33.26.04) des Kantons St.Gallen nicht berücksichtigt. Der entsprechende Mittelbedarf wird im Rahmen des laufenden Planungsprozesses zum Budget 2027 und zum AFP 2028–2030 aufgenommen. Wird der Sonderkredit wie geplant erhöht, hat der entsprechende Kantonsratsbeschluss für das Jahr bzw. Budget 2026 die Wirkungen eines Nachtragskredits.

5.2 Personal

Die im Rahmen der PFAS-Belastung notwendige einzelbetriebliche Beratung und der Vollzug des entsprechenden Beitragstatbestands sind aufwändig. Im Rahmen des Ressourcenprogramms sind für das Projekt personelle Ressourcen vorgesehen, die über den Kostenteiler zwischen Bund und Kanton teilweise drittfinanziert werden. Durch die teilweise Refinanzierung der kantonalen Beratungstätigkeit durch den Bund wird sich der Personalaufwand zu Lasten des Kantons im Umfang von rund einer Vollzeitstelle erhöhen. Für die Dauer des Ressourcenprogramms besteht daher befristet ein erhöhter Stellenbedarf im Volkswirtschaftsdepartement.

5.3 Vernehmlassung

Aufgrund der unmittelbar drohenden Auswirkungen auf die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe und der damit einhergehenden zeitlichen Dringlichkeit des Gesetzgebungsvorhabens wird auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet.

5.4 Referendum

Der III. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz untersteht nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) i.V.m. Art. 5 RIG dem fakultativen Gesetzesreferendum. Er untersteht nicht dem Finanzreferendum, weil der Gesetzesnachtrag selber noch nicht zu neuen Ausgaben zulasten des Staates führt, sondern erst der gestützt darauf vom Kantonsrat erhöhte bzw. für mehrere Jahre erlassene Sonderkredit.

Folgerichtig untersteht der Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss aufgrund der Erhöhung des Sonderkredits um 5 Mio. Franken (Gesamtvolumen von neu 10 Mio. Franken) dem fakultativen Finanzreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. c KV i.V.m. Art. 7 Abs. 1 RIG, da es sich um einmalige neue Ausgaben zulasten des Staates zwischen 3 und 15 Mio. Franken handelt. Die Unterstellung unter das fakultative Finanzreferendum ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 7

Abs. 2 RIG: Vorliegend wird ein Kantonsratsbeschluss geändert, der ursprünglich dem Finanzreferendum unterstand.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den:

- III. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz;
- Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) für die Jahre 2025 bis 2028.

Im Namen der Regierung

Dr. Laura Bucher
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

III. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Entwurf der Regierung vom 30. Juni 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 30. Juni 2026³ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002»⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 18b Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an Betriebe:

- a) deren landwirtschaftliche Nutzfläche mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) belastet ist und
- b) deren Produktion aufgrund dieser Belastung erheblich eingeschränkt oder eingestellt werden muss.

² Die Beiträge können insbesondere geleistet werden für Massnahmen:

- a) zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte;
- b) zur Vermeidung von Härtefällen bei Betrieben, deren Produktion erheblich eingeschränkt oder eingestellt werden muss-;
- c) zur vorübergehenden Existenzsicherung.**

³ Die Beiträge:

- a) nach Abs. 2 Bst. a **und c** dieser Bestimmung sind je Betrieb auf insgesamt höchstens Fr. 200'000.–**Fr. 400'000.–** beschränkt;
- b) nach Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung übersteigen den Verkehrswert des jeweiligen Betriebs nicht und werden vertraglich vereinbart;
- c) werden unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge Dritter bemessen.

⁴ Der Kanton kann Beiträge leisten zur Erforschung von Massnahmen zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte im Zusammenhang mit Belastungen durch PFAS.

⁵ Der Kantonsrat legt ein für mehrere Jahre geltendes Gesamtvolumen für Beiträge nach Abs. 1 bis 4 dieser Bestimmung fest. Die erforderlichen Mittel werden in Form eines Sonderkredits nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994⁵ bereitgestellt.

³ ABI 2026-●●.

⁴ sGS 610.1.

⁵ sGS 140.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁶

⁶ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) für die Jahre 2025 bis 2028

Entwurf der Regierung vom 30. Juni 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 30. Juni 2026⁷ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) für die Jahre 2025 bis 2028 vom 28. Januar 2025»⁸ wird wie folgt geändert:

Ziff. 1

¹ Für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) wird für die Jahre 2025 bis 2028 ein Sonderkredit von ~~Fr. 5'000'000.–~~ **Fr. 10'000'000.–** gewährt.

² Der Sonderkredit wird der Erfolgsrechnung belastet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁷ ABI 2026-●●.

⁸ sGS 611.17.

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab Vollzugsbeginn des III. Nachtrags zum Landwirtschaftsgesetz vom ●● bis 31. Dezember 2028 angewendet.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Nachtrags setzt die Rechtsgültigkeit des III. Nachtrags zum Landwirtschaftsgesetz vom ●● voraus.
3. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁹

⁹ Art. 7 RIG, sGS 125.1.